

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich-	2
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 14 Bericht zum Wissenschaftsstandort Erlangen; hier: Antrag 175/2020 der Grünen Liste	
Beschlussvorlage 13/036/2020	3
Antrag 175/2020 13/036/2020	5
TOP Ö 15 Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien	
Beschluss Stand: 25.11.2020 13-2/025/2020	7
TOP Ö 15.1 Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters	
Beschluss Stand: 25.11.2020 13-2/027/2020	13
TOP Ö 23 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer	
Beschlussvorlage 30/005/2020/1	15
Anlage 1_Satzung für die Erhebung der Hundesteuer Entwurf 20201123 30/005/2020/1	17
Anlage 2_Hundesteuersatzung Synopse alt_neu 30/005/2020/1	20
TOP Ö 34 Fahrplan "Klima-Aufbruch" in Erlangen	
Antrag Nr. 413/2020 31/040/2020	26
Antrag Nr. 414/2020 31/040/2020	27
Antrag Nr. 415/2020 31/040/2020	28
Antrag Nr. 416/2020 31/040/2020	29
Antrag Nr. 417/2020 31/040/2020	30
Antrag Nr. 418/2020 31/040/2020	31
Antrag Nr. 419/2020 31/040/2020	32
Antrag Nr. 420/2020 31/040/2020	34
Antrag Nr. 421/2020 31/040/2020	36
TOP Ö 35 Anfragen	
Anfrage zur aktuellen Situation in den Schulen und Kitas	37
GEW-Brief_an_OB+Stadtrat_Pandemiesituation_Schulen&Kitas	39

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 26.11.2020

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 11.4. | Verwertung Kiosk Nürnberger Str. 32
abgesetzt | 24/011/2020
Kenntnisnahme |
| 14. | Bericht zum Wissenschaftsstandort Erlangen; hier: Antrag 175/2020 der Grünen Liste
Vortrag von Herrn Prof. Hornegger gegen 17 Uhr
Tischauflage | 13/036/2020
Beschluss |
| 15. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
Tischauflage | 13-2/025/2020
Beschluss |
| 15.1. | Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Tischauflage | 13-2/027/2020
Beschluss |
| 23. | Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
Geänderte Vorlage und überarbeitete Anlagen | 30/005/2020/1
Beschluss |
| 30. | Fortschreibung des schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung
gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII
abgesetzt | 55/009/2020
Beschluss |
| 34. | Fahrplan "Klima-Aufbruch" in Erlangen
Antrags-Nr. 170/2020 der Klimaliste
Antrags-Nr. 172/2020 von Bündnis 90 Die Grünen/Grüne Liste
Antrags-Nr. 187/2020 der SPD-Fraktion
Antrags-Nr. 192/2020 der FREIEN WÄHLER Erlangen
Änderungsanträge Nrn. 413 – 421 der Klimaliste Erlangen | 31/040/2020
Beschluss |
| 35. | Anfragen
Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke betr. der aktuellen Situation in den Schulen und Kindertagesstätten | |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/PMA

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/036/2020

Bericht zum Wissenschaftsstandort Erlangen; hier: Antrag 175/2020 der Grünen Liste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 61

I. Antrag

1. Der Vortrag von Prof. Hornegger sowie die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 175/2020 der Fraktion der Grünen/Grüne Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die folgenden Fragen werden durch die Verwaltung wie folgt beantwortet:

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass Entscheidungen transparent und unter Einbeziehung von Rat und Stadtgesellschaft getroffen werden?

Antwort:

Die Planungen der FAU lösen teilweise ein Planungsbedürfnis aus. Die Einbindung des Stadtrates bzw. der Öffentlichkeit wird dabei im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Als Beispiel hierfür dienen die eingeleiteten Bebauungspläne Nrn. 467 und 468 für Flächen östlich der B4 und östlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße sowie Nr. 475 für die Entwicklung nordwestlich des Lorlebergplatzes.

Weiter wird von der Verwaltung angestrebt, dass sonstige Städtebauliche Konzepte, wie z.B. die Masterplanung (611/315/2019) für das Uni-Südgelände und die beabsichtigen Erwerbsflächen auf dem Siemens Campus dem Stadtrat zum Beschluss und als Grundlage für die Bauleitplanung vorgelegt wird. Die Verwaltung befindet sich hierzu bereits in Abstimmungen mit den zuständigen Behörden des Freistaates.

Frage:

Welche Zusagen wurden in Hinblick auf Infrastruktur, Planungen, Grundstücke oder sonstige Leistungen bereits gegeben oder in Aussicht gestellt?

Antwort:

Der Stadtrat hat die Absicht einer städtebaulichen Entwicklung in unterschiedlichen Stadtquartieren durch die Beschlüsse zur Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne formuliert. Die konkreten Inhalte werden jedoch noch zu erarbeiten sein. In den kommenden Jahren entstehen außerdem entlang der „Achse der Wissenschaft“ zwischen Kollegienhaus und Himbeerpalast neue Bildungseinrichtungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Stadt Erlangen. Im Weiteren engagieren sich auch das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, die Katholische Hochschulgemeinde und private Bauträger entlang dieser Achse.

Anlagen: Fraktionsantrag 175/2020 der Grünen Liste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **10.09.2020**
Antragsnr.: **175/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13**
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten: Mo 10-18 | Di, Mi 10-13 | Do 10-16

Erlangen, den 10.09.2020

Antrag: Bericht zum Wissenschaftsstandort Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen einen Bericht im Stadtrat:

- Gibt es eine Masterplanung für die Neuordnung der Universitätsstandorte im Stadtgebiet, ihre Erschließung in Bezug auf Verkehr und sonstige Infrastruktur und ergänzenden Flächenbedarf (z.B. Wohnen für Studierende). Wie ist der Sachstand?
- In welcher Weise findet eine Kooperation mit der Stadt Nürnberg statt?
- Wie soll die geplante intensivierte Zusammenarbeit zwischen Technischer Hochschule, Friedrich-Alexander-Universität und Technischer Universität aussehen?
- Wie wird sichergestellt, dass kein Konkurrenzverhältnis zwischen der Technischen Universität Nürnberg, der TH Nürnberg und der Technischen Fakultät der FAU aufkommt?
- Welche Zusagen wurden in Hinblick auf Infrastruktur, Planungen, Grundstücke oder sonstige Leistungen bereits gegeben oder in Aussicht gestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass Entscheidungen transparent und unter Einbeziehung von Rat und Stadtgesellschaft getroffen werden?
- Wie ist der Sachstand in Bezug auf die Sanierung von Stadtschloss, Kollegienhaus und weiteren dringend sanierungsbedürftigen Standorten in Erlangen?
- Wann hat die FAU mit den von der Staatsregierung versprochenen insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur baulichen Sanierung zu rechnen? Gibt es einen Plan, wie der Sanierungsstau abgearbeitet werden soll?
- Wie ist der Sachstand in Bezug auf Sanierung und Umnutzung des „Himbeerpalasts“?
- Wie werden Aspekte von architektonischer Qualität, Qualität der Freiflächen, Ökologie, Energieeffizienz und Klimaneutralität bei Planung, Sanierung, Neubau und Betrieb umgesetzt, auch von Bestellbauten?

Begründung:

In den vergangenen wurde Tagen angekündigt, dass die neue Technische Universität Nürnberg ohne bezugsfertigen Bau ihren Betrieb digital aufnehmen soll. Dies entspricht, auch in der inhaltlichen Ausrichtung des Studienangebots, nicht dem „Zukunftskonzept“ der Staatsregierung von 2017 für den Hochschulstandort.

Gleichzeitig ist der Sanierungsstau an vielen Gebäuden der Universität in Erlangen eklatant, die nun schon zum Dauerzustand gewordenen Bauzäune am Stadtschloss sind hierfür deutliches Zeichen. Leider hat sich in den vergangenen Jahren seit dem Einsturz der Archäologie nur wenig getan, dies, obwohl 1,5 Milliarden Euro zur baulichen Sanierung der Friedrich-Alexander-Universität zugesagt wurden.

Angesichts der Vielzahl an sprichwörtlichen Baustellen, die sich hier auftun, ist es notwendig, transparente Informationen zum aktuellen Sachstand zu erhalten, wie der Wissenschaftsstandort Erlangen in der Metropolregion Nürnberg ausgestaltet werden soll. Wissenschaft und Forschung sind ein Innovationsmotor für unsere gesamte Region und bieten jungen Menschen Perspektiven. Vor alle im Hinblick auf die großen sozialen, ökologischen und technischen Herausforderungen unserer Zeit sind hier Antworten, Transparenz und eine koordinierte Masterplanung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Heuer (Sprecherin für Bildung und Bauen)

gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/025/2020

Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	25.11.2020	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, BTM

I. Antrag

1. Die Bildung der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen wird anerkannt.
2. Der Austritt von Frau Lender-Cassens aus der Grünen/Grüne Liste-Fraktion sowie die Bildung der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen erfordern eine Neuberechnung und Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien.
3. Mit den im Sachbericht vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.
4. Die städtischen Vertretungen in der Hauptversammlung der ESTW AG und in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH werden beauftragt, in diesen Gremien die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der Änderungen herbeizuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Austritt von Frau Susanne Lender-Cassens aus der Grünen/Grüne Liste-Fraktion sowie der Bildung der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen hat sich das Stärkeverhältnis im Stadtrat verändert. Deshalb ist eine Neuberechnung der Ausschüsse und Gremien notwendig, mit folgenden Auswirkungen:

a) Ausschüsse:

Die Ausschussgemeinschaften FDP/FWG sowie Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen haben im Revisionsausschuss und im Jugendhilfeausschuss den gleichen Anspruch auf einen Sitz. Daher wäre ein Losentscheid notwendig, bei dem jeweils 1 Sitz für den Revisionsausschuss und 1 Sitz für den Jugendhilfeausschuss zu vergeben ist. Beide Ausschussgemeinschaften haben erklärt, dass Sie auf das Losverfahren verzichten möchten. Die Verteilung der Sitze wurde einvernehmlich geklärt.

Bei den übrigen Ausschüssen ist kein Losverfahren notwendig. Hier erhalten die genannten Ausschussgemeinschaften jeweils einen Sitz.

b) Aufsichtsgremien:

In den Aufsichtsräten der ESTW AG und der GEWOBAU Erlangen GmbH sowie der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH verliert die Grünen/Grüne Liste-Fraktion einen Sitz, während die SPD einen Sitz dazu erhält. Die Ödp erhält einen Sitz aus eigener Kraft. Der letzte Sitz steht den Ausschussgemeinschaften FDP/FWG und Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen gleichermaßen zu. Statt eines Losentscheids haben sich die beiden Ausschussgemeinschaften darauf geeinigt, dass Herr Prof. Dr. Hundhausen (Klimaliste) und Frau Wirth-Hücking (FWG) ih-

re Aufsichtsratssitze bei der ESTW AG bzw. bei der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH behalten sollen.

Im Verwaltungsrat der GGFA AöR steht der vierte Sitz (neben je einem Sitz für CSU, SPD und Grünen/Grüne Liste-Fraktion) nun allein der Ödp zu.

c) Zweckverbände

In der Verbandsversammlung des ZV Verkehrsverbund Großraum Nürnberg wird das 2. Mitglied, Herr Volleth (CSU), künftig von einem Vertreter der SPD vertreten.

In der Verbandsversammlung des ZV Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach muss die Grünen/Grüne Liste-Fraktion einen Sitz abgeben, während die SPD einen Sitz dazu erhält. Der letzte Sitz steht den Ausschussgemeinschaften FDP/FWG und Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen gleichermaßen zu. Hier haben sich die beiden Ausschussgemeinschaften statt eines Losentscheids darauf geeinigt, dass Herr Kittel (FDP) Verbandsmitglied wird. Seine Vertretung ist noch offen.

In der Verbandsversammlung des ZV Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost wechselt die Stellvertretung für das 2. Mitglied Herrn Ogiermann (CSU) von der Grünen/Grüne Liste-Fraktion zur SPD.

Im Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg wechselt der 3. Sitz von der Grünen/Grüne Liste-Fraktion zur SPD. Dafür steht die 1. Stellvertretung für den 2. Sitz (Herr Volleth, CSU) nun der Grünen/Grüne Liste-Fraktion statt der SPD zu.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

a) Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Ältestenrat	Mitglied	Prof. Dr. Moll, Gunther
	1. Stellvertretung	Kittel, Lars (bisher Mitglied)
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Schulze, Holger
	Weitere Vertretung	Wirth-Hücking, Anette
HFGA	Mitglied	Wirth-Hücking, Anette
	1. Stellvertretung	Kittel, Lars (bisher Mitglied)
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Moll, Gunther
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Schulze, Holger
UVPA	Mitglied	Prof. Dr. Schulze, Holger
	1. Stellvertretung	Wirth-Hücking, Anette (bisher Mitglied)
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Moll, Gunther
	Weitere Vertretung	Kittel, Lars
BWA	Mitglied	Kittel, Lars
	1. Stellvertretung	Wirth-Hücking, Anette (bisher Mitglied)
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Moll, Gunther
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Schulze, Holger

KFA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Kittel, Lars Wirth-Hücking, Anette (bisher Mitglied) Prof. Dr. Moll, Gunter Prof. Dr. Schulze, Holger
BildungsA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Prof. Dr. Schulze, Holger Prof. Dr. Moll, Gunter (bisher Mitglied) Kittel, Lars Wirth-Hücking, Anette
SportA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Prof. Dr. Moll, Gunther Kittel, Lars Prof. Dr. Schulze, Holger (bisher Mitglied) Wirth-Hücking, Anette
SGA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Prof. Dr. Schulze, Holger Prof. Dr. Moll, Gunther (bisher Mitglied) Kittel, Lars Wirth-Hücking, Anette
Revisionsausschuss	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Wirth-Hücking, Anette Kittel, Lars (bisher Mitglied) Prof. Dr. Moll, Gunter Prof. Dr. Schulze, Holger

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

Mitglied	_____
Stellvertretung	_____
abberufen werden:	_____ und _____

b) Für die Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen:

Ältestenrat	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Pöhlmann, Johannes Hornschild, Sebastian Girstenbrei, Fabiana Prof. Dr. Hundhausen, Martin
HFPA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Hornschild, Sebastian Prof. Dr. Hundhausen, Martin Girstenbrei, Fabiana Pöhlmann, Johannes
UVPA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin Hornschild, Sebastian Girstenbrei, Fabiana Pöhlmann, Johannes
BWA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin Hornschild, Sebastian Girstenbrei, Fabian Pöhlmann, Johannes
KFA	Mitglied 1. Stellvertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin Heuer, Kerstin Girstenbrei, Fabiana Hornschild, Sebastian Pöhlmann, Johannes

BildungsA	Mitglied	Prof. Dr. Hundhausen, Martin	
	1. Stellvertretung	Grille, Barbara	
	Weitere Vertretung		
	Weitere Vertretung	Girstenbrei, Fabiana	
	Weitere Vertretung	Hornschild, Sebastian	
	Weitere Vertretung	Pöhlmann, Johannes	
SportA	Mitglied	Hornschild, Sebastian	
	1. Stellvertretung	Wening, Helmut	
	Weitere Vertretung	Girstenbrei, Fabiana	
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin	
	Weitere Vertretung	Pöhlmann, Johannes	
SGA	Mitglied	Girstenbrei, Fabiana	
	1. Stellvertretung	Pöhlmann, Johannes	
	Weitere Vertretung	Hornschild, Sebastian	
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin	
JHA	Mitglied	Girstenbrei, Fabiana	
	1. Stellvertretung	Urban, Marc	
	Weitere Vertretung	Hornschild, Sebastian	
	Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin	
	Weitere Vertretung	Pöhlmann, Johannes	
Ausländer- und Integrationsbeirat		Mitglied	Girstenbrei, Fabiana
		Vertretung	Winner, Andrea
		Weitere Vertretung	Hornschild, Sebastian
		Weitere Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin
	Weitere Vertretung	Pöhlmann, Johannes	
Seniorenbeirat		Mitglied	Hornschild, Sebastian
		Vertretung	Prof. Dr. Hundhausen, Martin
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat		Mitglied	Rieckeheer, Sebastian
		Vertretung	Flatt, Johannes
AG Friedhöfe		Mitglied	Pöhlmann, Johannes
		Vertretung	

AR ESTW AG

Es werden abberufen: Prietz Tina (GL)
Prof. Dr.Schulze Holger (FDP)

Es werden neu bestellt: Simsek Aydan Eda (SPD)
Grille Barbara (Ödp)

AR GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Es werden abberufen: Sauerer Dominik (GL)

Es werden neu bestellt: Niclas Gisela (SPD)

VWR GGFA AÖR

Es werden abberufen: Hornschild Sebastian (Klimaliste), als Mitglied
Prof. Dr. Hundhausen Martin (Klimaliste), als Vertretung für den
Verhinderungsfall von Hornschild Sebastian (Klimaliste)

Es werden neu bestellt: Höppel Frank (Ödp), als Mitglied
Jarosch Joachim (Ödp), als Vertretung für den Verhinderungsfall
von Höppel Frank (Ödp)

ZV Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Es wird abberufen: Prietz Tina (GL), als Vertretung von Volleth Jörg (CSU)

Es wird neu bestellt: Dr. Richter Andreas (SPD), als Vertretung von Volleth Jörg (CSU)

ZV Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Es werden abberufen: Fischer Valeria (SPD), als Vertretung von Pfister Barbara
Dr. Marenbach Birgit (GL), als Mitglied
Linhart Eva (GL), als Vertretung von Dr. Marenbach Birgit (GL)
Bazant Marcus (GL), als Vertretung von Wening Helmut (GL)
Wirth-Hücking Anette (FWG), als Mitglied
Kittel Lars (FDP), als Vertretung von Wirth-Hücking Anette

Es werden neu bestellt: Fischer Valeria (SPD), als Mitglied
Dr. Dees Philipp (SPD), als Vertretung von Pfister Barbara (SPD)
Agha Munib (SPD), als Vertretung von Fischer Valeria (SPD)
Dr. Marenbach Birgit (GL), als Vertretung von Wening Helmut (GL)
Kittel Lars (FDP), als Mitglied
Wirth-Hücking, Anette als Vertretung von Kittel Lars (FDP)

ZV Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost

Es wird abberufen: Heuer Kerstin (GL), als Vertretung v. Ogiermann Martin (CSU)

Es wird neu bestellt: Radue Sandra (SPD), als Vertretung v. Ogiermann Martin (CSU)

Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg

Es werden abberufen: Dr. Marenbach Birgit (GL), als Mitglied
Ober Carla (GL), als 1. Vertretung von Dr. Marenbach Birgit (GL)
Prietz Tina (GL), als 2. Vertretung von Dr. Marenbach Birgit (GL)
Dr. Dees Philipp (SPD), als 1. Vertretung von Volleth Jörg (CSU)

Es werden neu bestellt: Dr. Dees Philipp (SPD), als Mitglied
Prietz, Tina (SPD), als 1. Vertretung von Dr. Dees Philipp (SPD)
Ober, Carla (GL), als 2. Vertretung von Dr. Dees Philipp (SPD)
Dr. Marenbach Birgit (GL), als 1. Vertretung von Volleth Jörg (CSU)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nrn. 5 und 11 sowie § 9 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Für die Neubesetzung in den Aufsichtsräten von ESTW und GEWOBAU sind zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung außerdem Beschlüsse in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 25.11.2020

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Bildung der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen wird anerkannt.
2. Der Austritt von Frau Lender-Cassens aus der Grünen/Grüne Liste-Fraktion sowie die Bildung der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen erfordern eine Neuberechnung und Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien.
3. Mit den im Sachbericht vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.
4. Die städtischen Vertretungen in der Hauptversammlung der ESTW AG und in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH werden beauftragt, in diesen Gremien die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der Änderungen herbeizuführen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/027/2020

Weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	25.11.2020	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die Dauer der Wahlzeit des Oberbürgermeisters bis 2026 werden als weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt:

1. die oder der Vorsitzende der CSU-Fraktion
2. die oder der Vorsitzende der SPD-Fraktion
3. die oder der Vorsitzende der Grünen/Grüne Liste-Fraktion
4. die oder der Vorsitzende der ÖDP-Fraktion

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung des Oberbürgermeisters für die Wahlzeit bis 2026 wird neu geregelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Vertretung des Oberbürgermeisters wird aufgrund des Austrittes von Frau Lender-Cassens aus der Grünen/Grüne Liste-Fraktion neu geregelt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vertreten die weiteren Bürgermeister den Oberbürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). In der Konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 14.05.2020 wurden die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke als weitere Stellvertreter bestellt. Durch den Austritt von Frau Susanne Lender-Cassens aus der Grünen/Grüne Liste-Fraktion ändert sich die Reihenfolge: Die Fraktionsstärke der Fraktion Grüne/Grüne Liste beträgt nur noch 10 Sitze, die der SPD-Fraktion 11 Sitze. Somit ist auch die Reihenfolge der weiteren Stellvertreter zu ändern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 25.11.2020

Protokollvermerk:

Die Vertretung des Oberbürgermeisters durch die oder den Vorsitzende*n der Grünen/Grüne Liste-Fraktion wird weiterhin von Frau StRin Dr. Marenbach wahrgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Für die Dauer der Wahlzeit des Oberbürgermeisters bis 2026 werden als weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt:

1. die oder der Vorsitzende der CSU-Fraktion
2. die oder der Vorsitzende der SPD-Fraktion
3. die oder der Vorsitzende der Grünen/Grüne Liste-Fraktion
4. die oder der Vorsitzende der ÖDP-Fraktion

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; II/20

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
30/005/2020/1

Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Entwurf vom 23.11.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Hundesteuer für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden, soll um die Hälfte ermäßigt werden. Die Eignung und der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den vorgenannten Zwecken ist jährlich nachzuweisen.

Anlass für die vorgeschlagene Änderung der Hundesteuersatzung ist die Eingabe einer Bürgerin. Die Satzung enthält bislang nur eine Steuerbefreiung für Hunde, die für „Blinde, Taube oder völlige Hilflose“ unentbehrlich sind (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“). Es gibt jedoch auch andere Krankheitsbilder, die nicht mit einem Merkzeichen bedacht werden, bei denen aber die Folgen einer Schwerbehinderung mittels eines notwendigen Assistenzhundes erheblich abgemildert werden könnten; Beispiele hierfür sind: Epilepsie, Narkolepsie oder posttraumatische Belastungsstörungen.

Auch die benachbarten kreisfreien Städte haben dieses Thema bereits in den jeweiligen Hundesteuersatzungen aufgegriffen. Die Stadt Nürnberg gewährt für Hunde, die für pädagogische, soziale oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden, eine Steuerermäßigung um die Hälfte. Die Städte Fürth und Schwabach gewähren eine Steuerbefreiung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Verwaltung hält es für sachgerecht, keine komplette Steuerbefreiung für die genannten Hunde zu gewähren, sondern - wie die Stadt Nürnberg - eine Ermäßigung um die Hälfte (vgl. § 5 Abs. 2 neu).

Da die derzeitige Fassung der Hundesteuersatzung an vielen Stellen nicht mehr der aktuellen Rechtslage und Rechtssprache entspricht und zudem zugleich die Gelegenheit genutzt wird, den Satzungstext gendergerecht zu formulieren, soll ein Neuerlass und nicht lediglich eine Satzungsänderung erfolgen.

Aufgrund des Beratungsergebnisses im HFGPA am 18.11.2020 wurde der Satzungstext nochmals geändert und durchgängig der Genderstern (*) verwendet.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ nein

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt, die Regelung kann jedoch zu Mindereinnahmen führen.

Anlagen:

1. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Entwurf vom 23.11.2020)
2. Synopse Hundesteuersatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, deren Halter*in im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ ist. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt.

§ 3 Steuerschuldner*in; Haftung

(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in eines Hundes. Hundehalter*in ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten von ihren Halter*innen als gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen der Steuer.

(3) Neben den Hundehalter*innen haften die Eigentümer*innen des Hundes für die Steuer.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 96,00 Euro. Für jeden weiteren gehaltenen Hund beträgt die Steuer 132,00 Euro. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgesetzt.

§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn von der anderen Gemeinde keine Erstattung geleistet wird. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken.
- (3) Die Steuer ist für Hundehalter*innen, die Inhaber*innen des „Erlangen-Passes“ sind, um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen im Haushalt gehaltenen Hund gewährt.
- (4) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Eine Steuerermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats der Antragstellung.

§ 6 Züchter*innensteuer

- (1) Von Hundezüchter*innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchter*innensteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchter*innensteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 pro Züchter*in, jedoch höchstens den doppelten Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für eine Steuerbefreiung

Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides und nachfolgend jeweils am 01. Februar eines Jahres fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Erlangen einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Erlangen gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei Erlangen anmelden. Bei der Anmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des*der Halter*in, Name und Anschrift des*der Vorbesitzer*in, Zeitpunkt der Inbesitznahme und, wenn hiervon abweichend, Zeitpunkt der Verbringung nach Erlangen sowie Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Steuermarke ausgegeben.

(2) Steuerpflichtige Hundehalter*innen (§ 3) haben den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei abzumelden, wenn der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der*die Halter*in aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei der Abmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift von Halter*innen, Kassenzeichen, Name und Anschrift von etwaigen neuen Besitzer*innen, Zeitpunkt der Besitzaufgabe oder des Wegzugs aus Erlangen und die Nummer der Steuermarke anzugeben. Für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen.

(3) Steuerpflichtige Hundehalter*innen (§ 3) haben jeden Wohnsitzwechsel innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei Erlangen mitzuteilen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei Erlangen anzuzeigen.

§ 11 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestands kann die Stadt Erlangen

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 12 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit

(1) Steuerpflichtige Hundehalter*innen dürfen den Hund außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Steuermarke umherlaufen lassen. Es besteht die Verpflichtung, Beauftragten der Stadt Erlangen oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird kostenpflichtig eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(3) Ordnungswidrig handeln nach Artikel 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), steuerpflichtige Hundehalter*innen, die ihren Hund außerhalb ihrer Wohnungen oder ihrer umfriedeten Grundbesitze ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lassen oder die Steuermarke auf Verlangen eines*r Beauftragten bzw. Berechtigten nicht vorzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. November 1980 (Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1980) i.d.F. vom 14. Dezember 2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 14. Januar 2016) außer Kraft.

Synopse alte und neue Fassung Hundesteuersatzung (Änderungen in **Fett** und mit Streichungen)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 1 Steuertatbestand Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.	§ 1 Steuertatbestand Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
§ 2 Steuerfreiheit	§ 2 Steuerfreiheit
(1) Steuerfrei ist das Halten von	(1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,	1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,	2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, oder „H“). Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,	3. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, oder „H“). deren Halter*in im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ ist. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,	4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,	5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshund für den Zivilschutz, den	6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshund für den Zivilschutz,

Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,	den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.	7. Hunden in Tierhandlungen.
(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt.	(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt.
§ 3 Steuerschuldner; Haftung	§ 3 Steuerschuldner*in; Haftung
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.	(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes. Hundehalter*in ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen als gemeinsam gehalten.
(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen der Steuer .
(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.	(3) Neben den Hundehalter*innen haften die Eigentümer*innen des Hundes für die Steuer.
§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz	§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 96,-- €. Für jeden weiteren gehaltenen Hund beträgt die Steuer 132,-- €. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.	(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 96,-- € 96,00 Euro . Für jeden weiteren gehaltenen Hund beträgt die Steuer 132,-- € 132,00 Euro . Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgesetzt.	(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgesetzt.

§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung	§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung
(1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn von der anderen Gemeinde nicht erstattet wird. Mehrbeträge werden nicht erstattet.	(1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn von der anderen Gemeinde nicht erstattet keine Erstattung geleistet wird. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
	(2) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken.
(2) Die Steuer ist für Hundehalter, die Inhaber des „Erlangen-Passes“ sind, um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen im Haushalt gehaltenen Hund gewährt.	(2) (3) Die Steuer ist für Hundehalter*innen , die Inhaber*innen des „Erlangen-Passes“ sind, um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen im Haushalt gehaltenen Hund gewährt.
(3) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Eine Steuerermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats der Antragstellung.	(3) (4) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Eine Steuerermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats der Antragstellung.
§ 6 Züchtersteuer	§ 6 Züchter*innensteuer
(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.	(1) Von Hundezüchter*innen , die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchter*innensteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4, pro	(2) Die Züchter*innensteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4,

Züchter jedoch höchstens den doppelten Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1.	pro Züchter*in jedoch höchstens den doppelten Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1.
(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.	(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.
§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.	§ 7 Allgemeine Bestimmungen für eine Steuerbefreiung Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.	§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.	(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
§ 9 Fälligkeit der Steuer Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides, dann jeweils am 01. Februar des Jahres fällig.	§ 9 Fälligkeit der Steuer Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides dann und nachfolgend jeweils am 01. Februar des eines Jahres fällig.
§ 10 Anzeigepflicht	§ 10 Anzeigepflicht
(1) Wer im Stadtgebiet Erlangen einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Erlangen gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei anmelden. Bei der Anmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Halters, Name und Anschrift des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitz-	(1) Wer im Stadtgebiet Erlangen einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Erlangen gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei Erlangen anmelden. Bei der Anmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des*der Halter*in , Name und Anschrift des*der Vorbesitzer*in , Zeitpunkt der Inbesitznahme und, wenn hiervon

nahme und wenn hiervon abweichend Zeitpunkt der Verbringung nach Erlangen sowie Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen ausgegeben.	abweichend, Zeitpunkt der Verbringung nach Erlangen sowie Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen eine Steuermarke ausgegeben.
(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei der Abmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Halters, Personenkontonummer, Name und Anschrift des etwaigen neuen Besitzers, Zeitpunkt der Besitzaufgabe oder des Wegzugs aus Erlangen und die Nummer des Hundekennzeichens anzugeben. Für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen.	(2) Der Steuerpflichtige Hundehalter*innen (§ 3) hat den haben den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei Erlangen abzumelden, wenn er ihn der Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat wurde, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der*die Halter*in aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei der Abmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift von Halter*innen, Personenkontonummer Kassenzeichen, Name und Anschrift des von etwaigen neuen Besitzer*innen, Zeitpunkt der Besitzaufgabe oder des Wegzugs aus Erlangen und die Nummer des Hundekennzeichens der Steuermarke anzugeben. Für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen.
(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat jeden Wohnsitzwechsel innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei mitzuteilen.	(3) Der Steuerpflichtige Hundehalter*innen (§ 3) hat haben jeden Wohnsitzwechsel innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei Erlangen mitzuteilen.
(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei anzuzeigen.	(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei Erlangen anzuzeigen.
§ 10a Steuerüberwachung Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Erlangen 1. Kontrollen durchführen und 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.	§ 40a 11 Steuerüberwachung Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Erlangen 1. Kontrollen durchführen und 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.
§ 11 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit	§ 44 12 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit
(1) Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am Halsband befestigten	(1) Der Steuerpflichtige Hundehalter*innen darf dürfen den Hund außerhalb seiner ihrer Wohnung oder seines ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am

jeweiligen Steuermarke umherlaufen lassen. Er ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Erlangen oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Hundemarke vorzuzeigen.	Halsband befestigten jeweiligen Steuermarke umherlaufen lassen. Er ist verpflichtet Es besteht die Verpflichtung , Beauftragten der Stadt Erlangen oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Hundemarke Steuermarke vorzuzeigen.
(2) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundemarke wird kostenpflichtig eine neue Steuermarke ausgehändigt.	(2) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundemarke Steuermarke wird kostenpflichtig eine neue Steuermarke ausgehändigt.
(3) Ordnungswidrig handelt nach Artikel 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), wer als steuerpflichtiger Hundehalter seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten bzw. Berechtigten nicht vorzeigt.	(3) Ordnungswidrig handelt handeln nach Artikel 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 9. Juni 2020 (GVBl. S. 70 286), wer als steuerpflichtige Hundehalter*innen , die ihren seinen Hund außerhalb ihrer ihrer seiner Wohnungen oder ihres ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt lassen oder die Steuermarke auf Verlangen einer*s Beauftragten bzw. Berechtigten nicht vorzeigt vorzeigen.
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.1974 i.d.F. vom 19.12.1979 (Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.1974 und Nr. 51/52 vom 21.12.1979) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.1974 i.d.F. vom 19.12.1979 (Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.1974 und Nr. 51/52 vom 21.12.1979) 14. November 1980 (Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1980) i.d.F. vom 14. Dezember 2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 14. Januar 2016) außer Kraft.

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28 / § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 413/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag

Zusätzliche Investition von 26.000.000 Euro in Klimaschutz im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

zur Beschlussvorlage „Fahrplan ‚Klima-Aufbruch‘ für die Stadtratssitzung diesen Donnerstag, den 26.11.2020 stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Die Stadt Erlangen schreibt sich vor, bis Ende 2021 zusätzlich mindestens 26.000.000 Euro in effektive Klimaschutzmaßnahmen zu investieren.

Zur Begründung:

Echter Klimaschutz kostet Geld. Wie aus dem Kooperationsvertrag zwischen SPD und CSU hervorgeht, wurde sich bereits auf zusätzliche 100 Mio Euro für Klimaschutzausgaben in der aktuellen Amtszeit geeinigt, jedoch wurde dieses Budget noch nicht in den Haushaltsplan eingeplant. Um die Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen von Anfang an zu sichern, muss das entsprechende Budget für die bisherige Amtszeit jedoch fest in den Erlanger Haushalt eingeplant werden. Das entspricht:

$$100 \text{ Mio €} / (6 \text{ Jahre} * 12 \text{ Monate}) = 1,39 \text{ Mio €} / \text{Monat}$$
$$1,39 \text{ Mio €} * (7 \text{ Monate in 2020} + 12 \text{ Monate in 2021}) \approx 26 \text{ Mio €}$$

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **25.11.2020**

Antragsnr.: **414/2020**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VII/31**

mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag

Zusätzliche Investition von 100.000.000 Euro in Klimaschutz bis Ende 2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

zur Beschlussvorlage „Fahrplan ‚Klima-Aufbruch‘ für die Stadtratssitzung diesen Donnerstag, den 26.11.2020 stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Die Stadt Erlangen schreibt sich vor, bis Ende 2025 zusätzlich mindestens 100.000.000 Euro in effektive Klimaschutzmaßnahmen zu investieren.

Zur Begründung:

Echter Klimaschutz kostet Geld. Wie aus dem Kooperationsvertrag zwischen SPD und CSU hervorgeht, wurde sich bereits auf zusätzliche 100 Mio Euro für Klimaschutz Ausgaben in der aktuellen Amtszeit geeinigt, jedoch wurde dieses Budget noch nicht in den Haushaltsplan eingeplant. Um die Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen von Anfang an zu sichern, muss dieses Budget fest in den Erlanger Haushalt eingeplant werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 415/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag zum „Klimaaufbruch“ in Erlangen“
Mindestens 50% CO₂-Reduktion bis 2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Zu der Beschlussvorlage „Klimaaufbruch in Erlangen“ wird hinzugefügt:

Die CO₂-Emissionen müssen bis 2023 um mindestens 50% reduziert werden.

Zur Begründung:

Laut Klimanotstandsstudie ist eine verantwortliche Zielsetzung für die Klimaneutralität das Jahr 2027. Im Hinblick auf dieses Ziel ist es entscheidend, Zwischenziele zu definieren, die erreicht werden müssen.

Zu Beginn müssen dabei die Herkulesaufgaben angegangen werden, diese werden nach und nach vollendet, bis zum Schluss an einzelnen Stellen nachjustiert und ausgebessert werden kann. Dies zieht mit sich, dass insbesondere die kommenden 3 Jahre entscheidend sind und hier mindestens die Hälfte der CO₂-Reduktion vorgenommen werden muss.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 416/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag zum „Klimaaufbruch“ in Erlangen“
Beauftragung externes Fachbüro bis Januar 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Punkt 4 der Beschlussvorlage „Klimaaufbruch in Erlangen“ wird geändert zu:

Bis Januar 2021 wird ein externes Fachbüro für die professionelle Begleitung des Emissions-Minderungspfades der Stadt Erlangen während der kommenden Jahre beauftragt.

Zur Begründung:

Mit der Klimanotstands-Kurzstudie und der Grundlagenstudie wurden bereits wichtige Grundlagen für die notwendige Emissionsminderung in der Stadt Erlangen gelegt. Nun muss dringend mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen begonnen werden. Hierzu ist die fachliche Begleitung durch ein erfahrenes Büro zwingend erforderlich, damit die Hauptstellschrauben identifiziert und die größten Senkungspotentiale schnellstmöglich genutzt werden können. Aufgrund der Dringlichkeit der Situation ist umgehend ein Fachbüro mit dieser Begleitung zu beauftragen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 417/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag zum „Klimaaufbruch“ in Erlangen“
„Fahrplan Klimaaufbruch“ ist alle vier Monate im Stadtrat zu behandeln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Der extern zu beauftragende Fahrplan „Klimaaufbruch“ ist alle vier Monate erneut dem Stadtrat mit den vorgenommenen Nachbesserungen vorzulegen.

Zur Begründung:

Die Erarbeitung des „Fahrplans Klimaaufbruch“ wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Entscheidend ist, dass in dieser Zeit bereits parallel erste wichtige Handlungen unternommen werden. Durch die regelmäßige Vorlage soll dies ermöglicht werden.

Zudem wird sichergestellt, dass der Fahrplan für alle Stadträt*innen und Bürger*innen verständlich ist und eventuelle Rückfragen zeitnah geklärt werden können.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 418/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag zu Punkt 3 der Beschlussvorlage „Klimaaufbruch in Erlangen“
Die Klimaneutralität ist für das Erlanger Stadtgebiet bis spätestens 2027 zu erreichen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Klimaneutralität ist für das Erlanger Stadtgebiet bis spätestens 2027 zu erreichen.

Zur Begründung:

In der Stadt beauftragten Grundlagenstudie „Klimanotstand“ heißt es unter Punkt 2.3. „Restbudgets und das Zeitproblem der Klimapolitik“: „Bei einer linearen Reduktion der THG-Emissionen müsste eine Reduktionsrate von 14,3 % pro Jahr erreicht werden und die Treibhausgasneutralität wäre bis zum Jahr 2027 herzustellen.“ (S. 28) Weiterhin wird ausgeführt: „Um das 1,5 °C-Ziel mit ausreichender Sicherheit zu erreichen, wäre eine vollständige Dekarbonisierung unter Berücksichtigung des Schiffsverkehrs, der Anteile am internationalen Luftverkehr, der importierten Netto-Emissionen, der sinkenden Negativemissionen und bisher nicht ausreichend erprobter technischer Möglichkeiten des Entzugs von CO₂ aus der Atmosphäre (CCS) bis spätestens Mitte der zweiten Hälfte der 2020er Jahre eine verantwortliche Zielsetzung.“ (S.29)

Die Formulierung die Klimaneutralität vor 2030 erreichen zu wollen, wird dem nicht gerecht und lässt zudem die Möglichkeit offen, wichtige Maßnahmen zur Emissionsreduzierung in die nächste Legislaturperiode zu verschieben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 419/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag

Verpflichtung zur Reduktion des MIV um 30% bis 2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

zur Beschlussvorlage „Fahrplan ‚Klima-Aufbruch‘ für die Stadtratssitzung diesen Donnerstag, den 26.11.2020 stellen wir folgenden Änderungsantrag:

In der Anlage zur Beschlussvorlage „Klima-Aufbruch“ in Erlangen –Sofortmaßnahmen für die Gesamtstadt“ wird unter „Mobilitätswende“ folgendes Ziel ergänzt:

Der MIV (Motorisierte Individualverkehr) wird bis 2025 um 30% reduziert.

Zur Begründung:

Zitat aus „Transformation gestalten - Bausteine einer Klimanotstandspolitik in Erlangen“ S. 8:

„Um das Umsteigen auf alternative Angebote zu beschleunigen, müssen Nutzungsmöglichkeiten des individuellen PKW-Verkehrs beschränkt werden, beispielsweise über eine konsequente Parkraumbewirtschaftung, Tempolimits oder autofreie Quartiere. Zudem müssen die Angebote des Umweltverbundes um ein Vielfaches ausgebaut und in ihrer Attraktivität und Nutzerfreundlichkeit gesteigert werden (Qualitäts- und Quantitätssprung). Das Szenario des Wuppertal-Instituts geht davon aus, dass bis 2035 der PKW-Besitz in kleinen Großstädten wie Erlangen auf ca. 200-240 pro 1.000 Personen gesenkt werden muss, die dann ausschließlich mit alternativen Antriebstechnologien auf der Basis erneuerbarer Energien betrieben und hauptsächlich gemeinschaftlich genutzt werden (Car-Sharing, Fahrgemeinschaften). Hingegen muss die Verkehrsleistung des Umweltverbundes (ÖPNV, Radverkehr, Fußgänger) verdoppelt werden.“

Da bei diesem Ziel die Einwohner*innen Erlangens mitziehen müssen, erfordert dieses Ziel viel Planungsaufwand. Deshalb muss schon jetzt damit begonnen werden, effektive Schritte hin zu dieser Transformation zu ergreifen. Ein sukzessiver Rückgang ist dafür enorm wichtig.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 420/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag zum „Klimaaufbruch“ in Erlangen“
Stopp der Eltersdorfer Ortsumgehung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

zur Beschlussvorlage „Fahrplan ‚Klima-Aufbruch‘ für die Stadtratssitzung diesen Donnerstag, den 26.11.2020 stellen wir folgenden Änderungsantrag:

In der Anlage zur Beschlussvorlage „Klima-Aufbruch“ in Erlangen –Sofortmaßnahmen für die Gesamtstadt“ wird unter „Mobilitätswende“ folgender Absatz ergänzt:

Alle Planungen zur Errichtung einer Eltersdorfer Ortsumgehung werden sofort gestoppt

Zielsetzung: Um die Mobilitätswende zu stemmen, darf Autofahren in Erlangen nicht noch attraktiver werden. Eine neue Ortsumgehung steht den Zielen der Stadt Erlangen bis deutlich vor 2030 klimaneutral zu werden, entgegen. Alle Planungen zu einer Ortsumgehung um Eltersdorf werden sofort eingestellt und durch Planungen zur Verkehrsberuhigung von Eltersdorf ersetzt. Darunter zählt auch eine attraktive Anbindung des Ortsteils an den ÖPNV und das Fahrradnetz.

Zur Begründung:

Zitat aus „Transformation gestalten - Bausteine einer Klimanotstandspolitik in Erlangen“ S. 7f:

„Um das Umsteigen auf alternative Angebote zu beschleunigen, müssen Nutzungsmöglichkeiten des individuellen PKW-Verkehrs beschränkt werden, beispielsweise über eine konsequente Parkraumbewirtschaftung, Tempolimits oder autofreie Quartiere. Zudem müssen die Angebote des Umweltverbundes um ein Vielfaches ausgebaut und in ihrer Attraktivität und Nutzerfreundlichkeit gesteigert werden (Qualitäts- und Quantitätssprung). Das Szenario des Wuppertal-Instituts geht davon aus, dass bis 2035 der PKW-Besitz in kleinen Großstädten wie Erlangen auf ca. 200-240 pro 1.000 Personen gesenkt werden muss, die dann ausschließlich mit alternativen Antriebstechnologien auf der Basis erneuerbarer Energien betrieben und hauptsächlich gemeinschaftlich genutzt werden (Car-Sharing,

Fahrgemeinschaften). Hingegen muss die Verkehrsleistung des Umweltverbundes (ÖPNV, Radverkehr, Fußgänger) verdoppelt werden.“

„Darüber hinaus müssen Grundlagen geschaffen werden, den Pendelverkehr im und aus dem Umland klimaneutral zu gestalten z.B. mittels eines Radschnellwege-Netzes für Entfernungen bis 20 km, kostengünstige Angebote für Pendler*innen entlang des ÖPNV-Netzes, ein Ausbau von Infrastruktur für elektrifizierte Car- und Ridesharing-Stationen im vom ÖPNV abgedeckten Umland sowie eine Reduzierung bzw. Verteuerung des Parkraumangebots für den motorisierten Individualverkehr“

„Eine zunehmend suffiziente Lebensweise kann die Lösung des Güterverkehrsproblems unterstützen und durch entsprechende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden.“

Der Stadt Erlangen liegen bereits Studien und Gutachten zum Klimaschutz vor, die ihr Handlungsempfehlungen geben. In allen wird davon abgeraten, den MIV weiterhin attraktiv zu gestalten. Die Eltersdorfer Ortsumgehung steht im Widerspruch zum Klimanotstand und verlagert sowie verstärkt das Problem.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28 / § 29 GeschO

Eingang: 25.11.2020
Antragsnr.: 421/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat:

Erlangen, den 25. November 2020

Änderungsantrag zum „Klimaaufbruch“ in Erlangen“
Keine Minderung durch Kompensation

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Zu der Beschlussvorlage „Klimaaufbruch in Erlangen“ wird hinzugefügt:

Die Stadt wird ihre Emissionen durch echte Minderungen senken, nicht aber durch Kompensationsmaßnahmen.

Zur Begründung:

Lokale Emissionen können nicht durch Maßnahmen in anderen Teilen der Welt kompensiert werden: Während Treibhausgase Jahrzehnte oder länger in der Atmosphäre verbleiben, wirken z.B. Aufforstungsmaßnahmen nur für den Lebenszyklus der jeweiligen Bäume, meist als Plantagen angelegt, die nach wenigen Jahren geerntet werden. Das gleiche gilt für alle anderen Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Solaranlagen, die ebenfalls eine wesentlich kürzere Lebensdauer haben und somit nicht nur einmal errichtet, sondern über die Dauer des Verbleibs der THG in der Atmosphäre auch regelmäßig erneuert werden müssten.

Weiterhin ist an solchen „kostengünstigen“ Kompensationsmaßnahmen im globalen Süden zu kritisieren, dass sie in keiner Weise dem Anspruch an weltweiter Klimagerechtigkeit genügen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Erlangen, 24.11.2020

Anfrage zum Stadtrat am 26.11. zur aktuellen Situation in den Schulen und Kindertagesstätten (Kitas)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

sie haben wie alle demokratischen Stadtratsfraktionen und -gruppen einen entsprechenden Brief des Kreisverbands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) erhalten.

Wir nehmen den Brief zum Anlass und greifen die darin gestellten Fragen für einen Antrag an den Stadtrat am 26.11.2020 auf. Sollte eine Beantwortung der Fragen bis zur o. a. Stadtratssitzung nicht möglich sein, bitten wir sie so bald als möglich um eine schriftliche Beantwortung der Fragen. Angesichts der aktuellen Zahlen der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 (Covid 19 Viren), sehen wir, wie die GEW, dringenden Handlungsbedarf. Es liegt auch in unserer Verantwortung, das Infektionsgeschehen in den Schulen und Kindertagesstätten so gering wie möglich zu halten.

Deshalb möge die Verwaltung aus aktuellem Anlass berichten:

1. Die Verwaltung möge Bericht erstatten über die Abwicklung und Verteilung von CO 2 Ampeln und deren Einsatz in den Schulen.
2. Wie wird die Frischluftzufuhr an den Schulen/Turnhallen und Kitas (mit Mischluft- und Umluftanlagen) gewährleistet? Gibt es Schulen und Kitas, an denen die Fenster nicht (genügend) geöffnet werden können? Gibt es Klassenzimmer und Kitaräume, deren Fenster nicht geöffnet werden können und in denen bisher keine Mischluft- und Umluftanlagen installiert sind? Wenn ja, wieviel und wo? Werden diese Räume aktuell noch genutzt oder sind sie bereits gesperrt?
3. An welchen Schulen und Kitas gibt es bereits Belüftungsanlagen? Welcher Art sind sie?
4. Welche Maßnahmen plant/unternimmt der Sachaufwandsträger Stadt Erlangen, um einen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Schichtunterricht in den weiterführenden Schulen, sicherzustellen/zu fördern?
5. Welches sind die Pläne für die Schülerverkehre, Linienverkehre (Busse) mit Schülerbeförderung, auch über das Jahresende hinaus?
6. Für den Digitalunterricht sind Lizenzen von Videokonferenzanbietern notwendig. Stehen ausreichende Lizenzen zur Verfügung? Von welchem Anbieter sind die Lizenzen? Hat dies Folgen für die stadtteigenen Schulen? In wieweit sind datenschutzrechtliche Regelungen für Schüler und Schülerinnen gewahrt? Sind Einweisungen bzw. Schulungen zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorgesehen?

Aus aktuellem Anlaß:

7. Gibt es bereits Planungen für einen Wechselunterricht an den kommunalen Schulen in Erlangen?

Begründung:

Um das Ansteckungsrisiko in den Erlanger Schulen zu minimieren sind von der Verwaltung CO2-Ampeln für die Klassen- und Fachräume der Schulen sowie in den Kitas zu installieren. Sofern dies bereits geschehen sein sollte begrüßen wir dies ausdrücklich und bitten um Unterrichtung zur Abwicklung und Verteilung der Geräte.

Sehr wichtig ist das regelmäßige und ausreichende Lüften der Klassenräume. Ein Indiz für die Belastung der Raumluft mit Viren ist dabei die Konzentration von CO2 in der Raumluft. Eine Messung der CO2-Konzentration ist auch grundsätzlich angesagt und deswegen auch nach der Corona-Pandemie weiterhin sinnvoll.

Die Entwicklung der Infektionszahlen macht das ausreichende Lüften geschlossener Räume wie der Klassen- und Fachzimmer dringender. Ein gut sichtbares Signal zur notwendigen Lüftung mit den CO2-Ampeln kann dabei wertvolle Hilfestellung leisten, damit die Fenster bei steigender Luftbelastung rechtzeitig und lange genug geöffnet werden. Deshalb fragen wir nach den Lüftungsmöglichkeiten in den Schulen und auch nach Belüftungsanlagen. Die Verwaltung soll Bericht erstatten über die Maßnahmen an Schulen und Kitas bezüglich der Lüftung, der Lüftungssysteme und der Luftreiniger, die in Schulen und Turnhallen sowie Kitas zum Einsatz kommen.

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen stellen sich die Schulen auf verschiedene Szenarien ein: Fortsetzung des Unterrichts mit geteilten Klassen, Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, Schichtunterricht bis zu örtlichen Klassen- bzw. Schulschließungen. Das erfordert ein hohes Maß an Organisation. Das gilt auch für die Schülerverkehre, für die Stadt als Sachaufwandsträger zuständig ist.

Sollten die Lizenzen für Videokonferenzenanbieter am Jahresende auslaufen, so ist die Stadt in der Pflicht. Auch sollte darauf geachtet werden, dass datenschutzrechtliche Regelungen für Schüler und Schülerinnen gewahrt sind.

Informationen und Erfahrungen auszutauschen, sind gerade in diesen Zeiten wichtig.

<https://netzpolitik.org/2020/office-365-in-der-schule-grobe-verletzungen-datenschutzrechtlicher-vorschriften/>

Für die kurzfristige Anfrage bitten wir angesichts der aktuellen Situation um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(*Stadtrat*)

Fabiana Girstenbrei
(*Stadträtin*)

GEW Erlangen – Friedrichstr. 7 – 91054 Erlangen

An den
Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91054 Erlangen

Friedrichstr. 7
91054 Erlangen
Tel: 09131/8119451
info@gew-erlangen.de
www.gew-erlangen.de

Erlangen, 23.11.2020

Fragen zur aktuellen Situation in den Schulen und Kindertagesstätten (Kitas)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Angesichts der aktuellen Zahlen der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 (Covid 19 Viren), die in den vergangenen Wochen leider sehr stark angestiegen sind, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Es liegt auch in unserer Verantwortung, dieses Infektionsgeschehen auch in den Schulen und Kindertagesstätten so gering wie irgend möglich zu halten.

Deshalb bitten wir sie aus aktuellem Anlass um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie ist die Abwicklung und Verteilung von CO 2 Ampeln und deren Einsatz in den Schulen?
2. Wie wird die Frischluftzufuhr an den Schulen/Turnhallen und Kitas (mit Mischluft- und Umluftanlagen) gewährleistet? Gibt es Schulen und Kitas, an denen die Fenster nicht (genügend) geöffnet werden können? Gibt es Klassenzimmer und Kitaräume, deren Fenster nicht geöffnet werden können und in denen bisher keine Mischluft- und Umluftanlagen installiert sind? Wenn ja, wieviel und wo? Werden diese Räume aktuell noch genutzt oder sind sie bereits gesperrt?
3. An welchen Schulen und Kitas gibt es bereits Belüftungsanlagen? Welcher Art sind sie?
4. Welche Maßnahmen plant/unternehmen der Sachaufwandsträger Stadt Erlangen, um einen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Schichtunterricht in den weiterführenden Schulen, sicherzustellen/zufördern?
5. Welches sind die Pläne für die Schülerverkehre, Linienverkehre (Busse) mit Schülerbeförderung, auch über das Jahresende hinaus?
6. Für den Digitalunterricht sind Lizenzen von Videokonferenzanbietern notwendig. Stehen ausreichende Lizenzen zur Verfügung? Von welchem Anbieter sind die Lizenzen? Hat dies Folgen für die stadteigenen Schulen? In wieweit sind datenschutzrechtliche Regelungen für Schüler und Schülerinnen gewahrt? Sind Einweisungen bzw. Schulungen zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorgesehen?

Begründung:

Um das Ansteckungsrisiko in den Erlanger Schulen zu minimieren sind von der Verwaltung CO2-Ampeln für die Klassen- und Fachräume der Schulen sowie in den Kitas zu installieren. Sofern dies bereits geschehen sein sollte begrüßen wir dies ausdrücklich und bitten um Unterrichtung zur Abwicklung und Verteilung der Geräte.

Sehr wichtig ist das regelmäßige und ausreichende Lüften der Klassenräume. Ein Indiz für die Belastung der Raumluft mit Viren ist dabei die Konzentration von CO2 in der Raumluft. Eine Messung der CO2-Konzentration ist auch grundsätzlich angesagt und deswegen auch nach der Corona-Pandemie weiterhin sinnvoll.

Die Entwicklung der Infektionszahlen macht das ausreichende Lüften geschlossener Räume wie der Klassen- und Fachzimmer dringender. Ein gut sichtbares Signal zur notwendigen Lüftung mit den CO2-Ampeln kann dabei wertvolle Hilfestellung leisten, damit die Fenster bei steigender Luftbelastung rechtzeitig und lange genug geöffnet werden. Deshalb fragen wir nach den Lüftungsmöglichkeiten in den Schulen und auch nach Belüftungsanlagen. Die Verwaltung soll Bericht erstatten über die Maßnahmen an Schulen und Kitas bezüglich der Lüftung, der Lüftungssysteme und der Luftreiniger, die in Schulen und Turnhallen sowie Kitas zum Einsatz kommen.

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen stellen sich die Schulen auf verschiedene Szenarien ein: Fortsetzung des Unterrichts mit geteilten Klassen, Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, Schichtunterricht bis zu örtlichen Klassen- bzw. Schulschließungen. Das erfordert ein hohes Maß an Organisation. Das gilt auch für die Schülerverkehre.

Sollten die Lizenzen für Videokonferenzanbieter am Jahresende auslaufen, so ist die Stadt in der Pflicht. Auch sollte darauf geachtet werden, dass datenschutzrechtliche Regelungen für Schüler und Schülerinnen gewahrt sind. Informationen und Erfahrungen auszutauschen, sind gerade in diesen Zeiten wichtig.

<https://netzpolitik.org/2020/office-365-in-der-schule-grobe-verletzungen-datenschutzrechtlicher-vorschriften/>

Über eine kurzfristige Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisvorstand GEW Erlangen
i.A. Dorothea Pachale

Kopie an Bürgermeister Jörg Volleth
 berufsmäßige Stadträtin Anke Steinert-Neuwirth
 demokratische Stadtratsfraktionen und –gruppen
 Personalrat